



## Vorgehen bei Brechdurchfall in Kindergärten und Kindertagesstätten

Gemäß §34 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes dürfen Kinder unter 6 Jahren ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamts keine Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kitas und Kindergärten) betreten, wenn sie an infektiöser Gastroenteritis (z.B. Erbrechen und/oder Durchfall) leiden oder dessen verdächtig sind. Absatz 6 regelt, dass bei gehäuften Auftreten ( $\geq 2$  Personen) infektiöser Gastroenteritiden bei Kindern unter 6 Jahren das Gesundheitsamt unverzüglich durch die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen ist. Dies gilt auch für Verdachtsfälle, die durch Erbrechen und/oder Durchfall charakterisiert sind. Ein entsprechendes Meldeformular findet sich auf der Homepage des LUA.

Oft erkranken in Kitas und Kindergärten mehrere Personen gleichzeitig an einer Gastroenteritis, wobei als Ursache nicht selten Noro- oder Rotaviren ermittelt werden können. Diese Infektionen verlaufen für ansonsten Gesunde zwar meist harmlos, sind jedoch hochansteckend und führen insbesondere bei Säuglingen, Hochbetagten und Vorerkrankten durch den Flüssigkeitsverlust und die damit einhergehenden Blutsalzverschiebungen nicht selten vorübergehend zu gefährlichen Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes. Aus diesem Grund kommt ihrer Eindämmung durch Einhaltung konsequenter Hygienemaßnahmen eine besondere Bedeutung zu. In Kitas und Kindergärten sollten daher folgende Maßnahmen unbedingt beachtet werden:

- In den Sanitärräumen sind evtl. Textilhandtücher für den Zeitraum des Ausbruches zu entfernen und durch **Einmalhandtücher** zu ersetzen. Das gilt auch für die Personaltoiletten.
- Hände sollten vor dem sorgfältigen Waschen mit einem vom Verbund für angewandte Hygiene e.V. bzw. vom Robert Koch-Institut gelisteten **Händedesinfektionsmittel**<sup>1</sup> behandelt werden. Dies gilt nach jedem Toilettengang und nach jedem Körperkontakt zu einer symptomatischen Person.
- Alle Hand- und sonstigen Haut-Kontaktflächen (z.B. Türklinken, Toilettensitze), insbesondere in den Sanitärbereichen sind täglich, zu Beginn eines Ausbruchs ggf. auch nach jedem Gebrauch mit einem vom Verbund für angewandte Hygiene e.V. bzw. vom Robert Koch-Institut gelisteten **Flächendesinfektionsmittel**<sup>1</sup> zu desinfizieren. Das gilt auch für die Personaltoiletten.
- Sollte es in der Gemeinschaftseinrichtung zu Erbrechen kommen ist im Anschluss auf eine gute **Belüftung der Räume** zu achten, um die Weiterübertragung über Aerosole zu unterbrechen. Unmittelbare Kontaktpersonen (z.B. Betreuungspersonen, Erzieher\*innen) können sich dann mit einer FFP2 Maske vor Ansteckung schützen.
- Die Eltern sollten je nach Ursache mit einem weiteren Merkblatt für Privathaushalte informiert werden.<sup>2,3</sup>

Für die Einhaltung der **häuslichen Hygiene** ist die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten ausschlaggebend. Sie bzw. die Eltern sind gem. §34 (5) IfSG verpflichtet, die Erkrankungen der Einrichtungsleitung zu melden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.

<sup>1</sup> [www.rki.de](http://www.rki.de) > Infektionsschutz > Infektions- und Krankenhaushygiene > Desinfektion > Desinfektionsmittelliste

<sup>2</sup> [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) > Erregersteckbriefe > Noroviren

<sup>3</sup> [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) > Erregersteckbriefe > Rotaviren